

gend kirchlichen Einflüssen sind auch die frühen Verbote von Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu verstehen. – Nach modernem wie historischem Verständnis hat eine natürliche Person ihren *Wohnsitz* an dem Ort, der den dauernden räumlichen Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse bildet. Die Genese des Wohnsitzbegriffs ist, wie auch der etymologische Befund belegt, eng mit der Sesshaftigkeit menschlicher Lebens- und Rechtsgemeinschaften verknüpft. In römischer Zeit erwarb jemand seinen W. an dem Ort, an dem er in der Absicht, an ihm zu bleiben, seinen Aufenthalt nahm. Eine Verlegung des W. durch einen bloßen Willensakt war ausgeschlossen. Bestimmte Personengruppen (Amtsträger, Senatoren, Verbannte, Sträflinge, Soldaten, Ehefrauen, Witwen, Kinder, freigelassene Sklaven) erhielten von Rechts wegen einen W. zugewiesen. Möglich war auch, daß eine Person ohne W. blieb oder gleichzeitig an mehreren Orten einen solchen hatte. Historisch wie gegenwärtig kommt dem W. vor allem als regelmäßiger Anknüpfungspunkt für die Rechtsbeziehungen einer Person, die Lokalisierung von Rechtsverhältnissen und die Rechtsdurchsetzung Bedeutung zu. – Das *Wormser Konkordat* ist ein Übereinkommen zwischen Kaiser Heinrich V. und Papst Calixt II. Es besteht aus zwei Urkunden, deren eine (die kaiserliche) unter dem Datum vom 23. 9. 1122 ausgestellt und im Original erhalten ist, während der dem Papst zugeschriebene Text nur in verschiedenen Abschriften vorliegt. Die knappen Texte enthalten nur wenige Regelungen. Der Kaiser überläßt Gott, den Aposteln Petrus und Paulus und der katholischen Kirche jede Investitur mit Ring und Stab und gestattet in allen Kirchen des Reiches kanonische Wahlen und freie Weihe. Der Papst gesteht zu, daß im „regnum teutonicum“ die Wahl der Bischöfe, „qui ad regnum pertinent“, in Gegenwart des Kaisers vollzogen werde, aber ohne Simonie und Gewalt; im Falle der Uneinigkeit soll der Kaiser die „sanior pars“ unterstützen. Der Erwählte darf (durch Überreichung des Zepfers) die Regalien vom Kaiser erhalten. Das W. K. löste das Investiturstreitproblem, weil der Kaiser auf die Investitur mit den Insignien des geistlichen Amtes (= Ring und Stab) verzichtete. Mit dem W. K. ist ein erster Schritt zur Auflösung der bis dahin bestehenden Einheit des weltlichen und geistlichen Herrschaftswesens getan worden. Der letzte Schritt wird dann mit dem Reichsdeputationshauptschluß bzw. der Säkularisation von 1803 getan. – Auch diesmal bietet das HRG wieder eine Menge höchst interessanter Informationen zur Rechtsgeschichte, die es in leicht verständlicher Form ausbreitet.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. BAND 29: *Die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Mittel- und Osteuropa*. Hrsg. Heiner Marré und Dieter Schümmelfeder. Münster: Aschendorff 1995. 319 S.

Der neueste Band der Essener Gespräche vom 14. und 15. März 1994, diesmal wesentlich umfangreicher als gewohnt, beschäftigt sich nicht nur, wie der Untertitel nahelegen könnte, mit der Neuordnung Mittel- und Osteuropas nach dem Wendejahr 1989, sondern auch mit der Lage des Staatskirchenrechts in den neuen deutschen Bundesländern. Das erste Referat von O. Luchterhandt, Leiter des Seminars für Ostrechtsforschung an der Universität Hamburg (5–64, Leitsätze: 65–69), stellt eine detaillierte, materialreiche Untersuchung der geistigen, religiösen und politischen Rahmenbedingungen des Verhältnisses von Staat und Kirche in Mittel- und Osteuropa dar. Viele Tendenzen der zu beobachtenden gegenwärtigen Neuorientierungen sind nur aus ihren historischen Vorprägungen heraus verständlich. So wurde die ethnisch-konfessionelle Vielfalt Osteuropas unter dem repressiven Uniformitätsdruck der Herrschaft der kommunistischen Partei unterdrückt und bricht sich erst jetzt als massives Konfliktpotential Bahn, wobei das Nationalitätenproblem und die verbreiteten Aversionen gegen „landfremde“ Religionen als besonders virulent erscheinen. Dies wird durch die starke Verbindung von Nation und Religion bzw. Konfession im orthodox geprägten Teil Osteuropas noch verstärkt. L. spricht hier von einem Verhältnis von „symbiotischer Nähe“ (74) von Staat und orthodoxer Lokalkirche, das sich vielfach in Osteuropa etabliert hat. Ein wichtiger Beleg hierfür ist, wie in der anschließenden Diskussion betont wurde (70–88), das Fehlen einer Staats- und Gesellschaftslehre und auch eines Systems der Sozialethik in den von der Orthodoxie geprägten Ländern Osteuropas. Anstelle eines weiteren Hauptreferates fol-

gen im mittleren Teil des Buches vier Länderberichte über das Staat-Kirche-Verhältnis in Polen, Rußland, Tschechien und Ungarn (90–157). Bis auf Rußland ist es den Organisatoren der Essener Gespräche gelungen, einheimische Experten für die kirchliche und staatskirchenrechtliche Situation der jeweiligen Länder zu finden. Die Situation in Polen wird anschaulich dargestellt durch ein Referat von Bischof *A. Orszulik*, Ordinarius für Kirchenrecht und Mitglied der Verhandlungskommission für das neue polnische Konkordat (90–102, Leitsätze: 103), das als Vorbild für künftige Konkordate in Osteuropa anzusehen ist. Die traditionell starke Stellung der polnischen katholischen Kirche und ihr starker Rückhalt in der Bevölkerung, aber auch das nicht unkomplizierte Verhältnis von Kirche und Staat sind derzeit wichtige situative Faktoren. Der Länderbericht über Rußland (112–118, Leitsätze: 119) stammt von *P. Roth*, Professor für Politikwissenschaft und Publizistik an der Hochschule der Bundeswehr in München. Der Bericht macht deutlich, daß es unübersehbare Anpassungsschwierigkeiten der bisher im Untergrund agierenden Kirchen an die neue, freiheitliche Situation gibt. Ausbildungsstand und pastorale Erfahrung vieler Priester sind unzureichend; es fehlt an geeigneter Literatur für Lehre und Pastoral; die rechtliche Situation für die Religionsgemeinschaften ist vielfach noch unklar. Zu Gläubigen im engeren Sinne, die über eine gewisse Kenntnisse des christlichen Glaubens und seiner moralischen Anforderungen verfügen, können wohl nur 1/4 der Bevölkerung Rußlands gezählt werden, wengleich es ein verbreitetes modisches Interesse an Religion im allgemeinen gibt. Beunruhigend ist das Aufkommen eines religiös verbrämten Nationalchauvinismus. Über die Situation in Tschechien berichtet Weihbischof *F. Lobkowicz* (122–127). Die tschechische katholische Kirche hat, wie das Referat verdeutlichte, immer noch mit der Hypothek des Austrokatolizismus und der historischen Unterdrückung nationalreligiöser Bestrebungen (Hus) zu kämpfen, die ein nationalhistorisches Trauma darstellt, das von interessierten Kreisen in der politischen Diskussion gern als Waffe eingesetzt wird. Der Bericht über Ungarn stammt aus der Feder von *P. Erdö*, Professor für Kirchenrecht in Budapest (134–148, Leitsätze: 149–150). Die neue Situation ist staatlicherseits durch ein deutliches Streben nach Separation von Staat und Kirche geprägt, das in der revidierten Verfassung und im neuen Religionsgesetz seinen Ausdruck gefunden hat. Das zweite Hauptreferat der 29. Essener Gespräche stammt von *J. Listl*, Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands und Ordinarius für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universität Augsburg (160–189, Leitsätze: 190–191). L. stellt die Entwicklung des Wiederaufbaus der staatskirchenrechtlichen Ordnung in den neuen Bundesländern Deutschlands von 1989–1994 dar und bilanziert, daß in diesem Bereich der „äußeren Wiedervereinigung“ in den letzten Jahren Bedeutendes geleistet worden ist. Dennoch stehen die Kirchen besonders im Bereich ihres primären Verkündigungs- und Heilsauftrages vor einer sehr schwierigen Aufgabe, vor allem wegen der Altlasten von 45 Jahren des Kommunismus, die weitgehend zu einer inneren Distanz vom Staat und seinen Organen in weiten Kreisen der Bevölkerung geführt haben. Zu dieser alten Distanz kommt aber noch verstärkend hinzu eine neue Distanz zum Staat „Bundesrepublik“, insbesondere zu dem, was als „westdeutsch“ und fremd empfunden wird. Es zeigen sich hier große Mentalitätsunterschiede, die in konkreten Einzelfragen wie beispielsweise dem Religionsunterricht an staatlichen Schulen und der Militärseelsorge immer wieder zu Tage treten. Die neuen Länderverfassungen und die staatskirchliche Vertragsmaterie in Ostdeutschland enthalten eine Anerkennung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrags ebenso wie eine Festschreibung des unter dem Grundgesetz bewährten Systems der grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche bei gleichzeitiger enger institutioneller Kooperation in den gemeinsamen Handlungsbereichen. Die anschließende Diskussion (192–218) berührte dann noch einmal einige neuralgische Punkte des Staat-Kirche-Verhältnisses in Ostdeutschland, wie den kirchlichen Pazifismus, die Kirchensteuer und die Fortgeltung alter konkordatärer Regelungen. Die Diskussion wurde belebt und bereichert durch Berichte von kirchlichen Zeitzeugen. Es zeigten sich Meinungsverschiedenheiten im Bereich des Religionsunterrichtes bezüglich der Anwendung der „Bremer Klausel“ auf das Brandenburger Modell. – Der vorliegende Band enthält auch einen umfangreichen informativen Anhang (222–285), der die neuen Religionsgesetze mit ihren Neuregelungen im Staat-Kirche-Verhältnis enthält, und zwar in

Polen, Rußland, der (ehemaligen) Tschechoslowakei, der Slowakei und Ungarn. – Insgesamt liegt mit dem neuen Band der Essener Gespräche eine materialreiche Dokumentation des neuen Verhältnisses von Staat und Kirche in den Ländern Mittel- und Osteuropas vor, die in bewährter Weise erstellt worden ist. Zu bedauern ist aber, daß für die Tagung kein kompetenter Vertreter der orthodoxen Kirche gewonnen werden konnte, so daß letztlich die „Lateiner“ – auch in der Beurteilung der Situation in Rußland – unter sich geblieben sind.

G. SCHMIDT S. J.

EMINYAN, MAURICE, *Theology of the family*. Valetta (Malta): Jesuit Publications 1994. 252 S.

Als theologischer Beitrag zum Internationalen Jahr der Familie verfaßt, das die Vereinten Nationen 1994 ausgerufen haben, bietet das Buch eine kleine Synthese dessen, wie das Thema der Familie nach dem II. Vatikanum verhandelt worden ist. Der Verf., Emeritus für Systematische Theologie an der Universität Malta, definiert die Familie im Rückgriff auf das Konzil als „Gemeinschaft der Liebe, des Lebens und der Erlösung“ (11) und gliedert sein Buch dementsprechend in drei Teile. Behandelt er im ersten Teil unter dem Stichwort der „Gemeinschaft der Liebe“ die schöpfungstheologischen, trinitarischen und christologischen Grundfragen, so geht es im zweiten Teil unter der Überschrift „Gemeinschaft des Lebens“ um das gemeinsame geistige und geistliche Wachstum der beiden Ehepartner, um ihre Fruchtbarkeit in ihren Kindern und um eine lebensorientierte Erziehung. Der dritte Teil schließlich geht unter dem Titel „Gemeinschaft der Erlösung (salvation)“ den Fragen nach, welcher sakramentale Rang der Familie zukommt, inwiefern die Familie gemäß dem Konzil als „Hauskirche“ (*ecclesia domestica*) verstanden werden kann (vgl. LG 11) und welche Bedeutung die Familie für die Aufgabe der Evangelisation hat. Im Anhang ist die vom Heiligen Stuhl entworfene „Charta der Familie“ (1983) dokumentiert. Bibliographie und Register schließen das Werk ab. – Der Wert des Buches liegt darin, daß es ein Thema aufgreift, das theologisch eher vernachlässigt erscheint. Zwar hatte die Pastorkonstitution *Gaudium et spes* des Konzils das Thema Ehe und Familie als erstes der wichtigen Einzelthemen behandelt (GS 47–52) und damit auf die Tagesordnung gesetzt, doch ist das Thema der Familie nachkonziliar eher in den Hintergrund getreten, wurde von Detailfragen (*Humanae Vitae*) publizistisch überwuchert und konnte auch durch die Behandlung in der päpstlichen, auf Ergebnissen einer Römischen Bischofssynode fußenden Exhorte *Familiaris consortio* (1981) kaum die Diskussion bestimmen. Um so verdienstvoller ist der Versuch des Verfassers, die nachkonziliare Entwicklungen in eine systematische Darstellung zu integrieren. Im Grunde antwortet der Autor auf die Frage, wie das Konzil hinsichtlich des Themas der Familie rezipiert worden ist. Ausweislich der Bibliographie wird vor allem englische, französische und italienische Literatur herangezogen, deutschsprachige dagegen nur ausnahmsweise. Kritisch bleibt anzumerken, daß diese Theologie der Familie wenig kontextuell eingebettet erscheint. Statistische oder soziologische Daten werden nicht aufgegriffen; auch werden keine Interpretationen des Wandels der Familienstrukturen in den heutigen Gesellschaften geboten; kulturvergleichende Momente spielen keine Rolle. Gerade in einer Weltkirche, in der prämoderne, moderne und postmoderne Einstellungen koexistieren, in der je nach Kultur unterschiedliche familiäre Formen gelebt werden, wäre es reizvoll gewesen, diese Zusammenhänge in den theologischen Diskurs einzubeziehen. Diese Aufgabe bleibt noch zu leisten. Als Desiderat schmälert sie nicht das Verdienst des Autors, die konziliare Lehre von der Familie und deren nachkonziliare Entfaltung durch das kirchliche Lehramt und die theologische Reflexion verläßlich auf den Punkt gebracht zu haben.

M. SIEVERNICH S. J.